

## Zu Art. 166.

Mit dem Inhalte dieses Artikels erklärt sich die Majorität der Deputation der zweiten Kammer einverstanden. Das Mitglied (von Griegern) will jedoch gegen den Angeschuldigten, welcher jede Antwort verweigert, die Anwendung disciplineller Maaßregeln nicht ausgeschlossen haben, da ein Angeschuldigter nicht günstiger behandelt werden dürfe, als der Zeuge, welcher zur Aussage genöthigt werden könne. Derselbe befürchtet überdieß, daß eine Bestimmung, wie sie der Entwurf im zweiten Absätze des Artikels enthält, nicht nur dem richterlichen Ansehen sehr nachtheilig sein, sondern auch im practischen Leben zu mannichfachen Zweifeln und Verwickelungen Veranlassung geben werde, weil sich bei der Befragung eines Angeschuldigten, gegen welchen das eigentliche Anklageverfahren noch nicht eingeleitet worden ist, die Grenzen der wirklichen Bernehmung und der vorläufigen Erörterung von Thatsachen, über die derselbe bloß Auskunft ertheilen soll, oft nicht scharf bezeichnen lassen werden. Für die Bernehmung in der Hauptverhandlung mag daher eine derartige Bestimmung passen (Art. 270.), allein hier scheint sie ihm nicht angemessen. Gegen unstatthafte Maaßregeln, um ein Geständniß zu erzwingen, bietet schon der erste Satz des Artikels den nöthigen Schutz, und es waltet nach seinem Dafürhalten zwischen dem Leugnen der Anschuldigung und zwischen der Verweigerung jeder Antwort noch ein erheblicher Unterschied ob.

Die Minorität beantragt daher den Wegfall des zweiten Abschnitts des Artikels.

## Zu Art. 177.

ist zu bemerken, daß zur Zeit

die erste Medicinalinstanz von den Bezirksärzten,

die zweite von der medicinischen Facultät in Leipzig oder der chirurgisch-medicinischen Academie in Dresden und

die dritte Instanz von den beim Königlichen Ministerium des Innern angestellten geheimen Medicinalrätthen

gebildet wird.

Zu Art. 227<sup>a</sup>.

Die Deputation der zweiten Kammer ist einstimmig mit dem Inhalt des Artikels einverstanden.

## Zu Art. 292.

Die Majorität der Deputation ist mit den Bestimmungen des Art. 292. einverstanden.